



Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM)

Borsigallee 9, 60388 Frankfurt / Main, info@igfm.de, www.menschenrechte.de, Tel.: 069-420108-0, Fax: -33

Stellungnahme zum 11. Bericht über die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung

Öffentliche Anhörung am 6. Mai 2015
im Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe im Deutschen Bundestag

von Martin Lessenthin

Sprecher des Vorstands der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM)

www.menschenrechte.de
Martin.Lessenthin@igfm.de

Inhalt

Seite 2	Vorbemerkung
Seite 2	Glaubens- und Gewissensfreiheit
Seite 4	Länderauswahl
Seite 12	Brennpunktthema „Weibliche Genitalverstümmelung“
Seite 13	Schlussbemerkung

Vorbemerkung

Der 11. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik dokumentiert zahlreiche schwerwiegende und komplexe Menschenrechtsprobleme in vielen Regionen der Erde. Der Bericht spiegelt die Herausforderungen an das Engagement der Bundesregierung und der EU-Partner. Er macht auch nach Auffassung der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) deutlich, dass religiös motivierte Menschenrechtsverletzungen auf dem Vormarsch sind und ohne die Mitwirkung regionaler Mächte und Autoritäten eine Lösung nicht möglich ist. Vor allem die Entwicklung in Syrien und Irak sowie in Nordostnigeria war absehbar. Die IGFM begrüßt ausdrücklich den im Bericht dargestellten Schwerpunkt zur weiblichen Genitalverstümmelung.

Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Folgenden konzentrieren wir uns dabei auf die Beantwortung der Fragen zur Glaubens- und Gewissensfreiheit, zum Länderbericht und zur weiblichen Genitalverstümmelung.

1. Glaubens- und Gewissensfreiheit

Frage der CDU/CSU Bundestagsfraktion:

„Das Menschenrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein wertvoller Indikator für die Menschenrechtssituation in einem Land. Dort, wo die Religionsfreiheit gewährleistet ist, wird auch der Kanon der weiteren Grundrechte geachtet. Gleichzeitig haben zahlreiche globale Konflikte auch eine religiöse Dimension, was der Glaubens- und Gewissensfreiheit weitere Bedeutung verleiht. Der Terror des so genannten Islamischen Staates zeigt dies aktuell auf besonders drastische Art und Weise. Ist vor diesem Hintergrund der Aspekt der Religionsfreiheit im Bericht angemessen berücksichtigt worden?“

Ergänzungen bei den einzelnen Ländern (s.u.)

Das Thema Religionsfreiheit ist grundsätzlich angemessen berücksichtigt. Die IGFM teilt die Einschätzung, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit ein wichtiger Indikator und ein zentrales Menschenrecht ist. Ergänzungsvorschläge zu diesem Bereich finden sich unten bei den einzelnen Ländern. Allerdings sollten im Bereich Glaubens- und Gewissensfreiheit die folgenden Aspekte stärkere Aufmerksamkeit erhalten.

Blasphemie-Gesetzgebung

In mehreren islamisch geprägten Staaten verletzt die dortige Blasphemie-Gesetzgebung das Recht auf Glaubens-, Gewissens- und Meinungsfreiheit. In mehreren Ländern wird angebliche „Blasphemie“ mit langjährigen Haftstrafen oder sogar dem Tod bestraft. Das geht vor allem zu Lasten der religiösen Minderheiten – diese Gesetze strangulieren aber auch innerislamische Reformansätze. Die vielfach eingeschränkte Freiheit auf Pluralismus innerhalb der islamisch geprägten Staaten begünstigt islamischen Extremismus. Vor dem Hintergrund einer immer noch weiter zunehmenden Radikalisierung innerhalb der islamischen Welt, müsste die Freiheit, religiöse Dogmen hinterfragen zu dürfen, weit oben auf der Agenda der Bundesregierung stehen.

Freie Religionswahl

Zahlreiche islamisch geprägte Staaten verweigern ihren Bürgern das Recht auf eine freie Wahl der Religion. Der Übertritt zum Islam ist dabei problemlos möglich, teilweise herrscht sogar ein enormer Konversionsdruck. Auf der anderen Seite ist der Übertritt vom Islam zu einer beliebigen anderen Religion nur in sehr wenigen dieser Länder möglich. Ehemalige Muslime sind vielfach Opfer erheblicher staatlicher Sanktionen und Willkür. In mehreren Staaten kann der Übertritt vom Islam z. B. zum Christentum mit dem Tod bestraft werden, z. B. in Saudi-Arabien und im Iran. Das Recht auf die freie Wahl der Religion sollte im Bemühen der Bundesregierung stärker berücksichtigt werden.

Negative Religionsfreiheit

Insbesondere in vielen islamisch geprägten Staaten werden Menschen gezwungen, einer Religion anzugehören. Vielfach sind von allen Religionen der Welt lediglich Islam, Christentum und Judentum zugelassen, selbst wenn es traditionelle einheimische Minderheiten gibt, wie Bahá'í, Jesiden u.v.a. In vielen dieser Länder muss eine der zugelassenen Religionen in den Personalpapieren eingetragen sein – mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen. Menschen werden dadurch dazu gezwungen, gegen ihren Willen z.B. am islamischen Religionsunterricht und an Riten teilzunehmen und nach islamischem Recht zu heiraten. Viele islamisch geprägte Länder ermöglichen keine Zivilehe und zwingen ihre Bürger dazu, nach religiösem Recht zu heiraten. Im Falle des islamischen Eherechtes bedeutet dies eine erhebliche Benachteiligung der Frau, starke Einschränkungen bei der Wahl des Ehepartners, „legale“ Züchtigung der Ehefrau, Zwang zu „sexuellem Gehorsam“ usw.

Verfolgung von Religionslosen

In vielen islamisch geprägten Ländern ist Religionslosigkeit de facto nicht möglich. In einigen Ländern, wie z. B. dem Iran und Saudi-Arabien, kann Atheismus sogar mit dem Tod bestraft werden, in anderen drohen Gefängnisstrafen oder willkürliche behördliche Übergriffe. Dadurch sind die dort lebenden Religionslosen gezwungen, Religiosität zu heucheln, sich an religiöse Gebote zu halten und an religiösen Handlungen teilzunehmen. Die systematische Diskriminierung von Religionslosen und Atheisten betrifft in der islamischen Welt sicherlich mehrere Millionen Menschen und wird dennoch kaum beachtet.

Zunehmende Freiheit von Religionslosen würde dem Wachstum von religiösem Fanatismus entgegenwirken. Schon aus diesem Grund sollte das Recht auf Religionslosigkeit ein wichtiger Bestandteil der Menschenrechtsarbeit der Bundesregierung werden.

„Diffamierung von Religionen“

Die IGFM unterstützt die Sichtweise der Bundesregierung nachdrücklich, dass das von der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) propagierte und bei den Vereinten Nationen seit Jahren umstrittene Konzept der „Diffamierung von Religionen“ mit der Vorstellung von Menschenrechten als Individualrechten nicht kompatibel ist. Die IGFM appelliert an die Bundesregierung, diese Auffassung weiterhin mit Nachdruck zu vertreten.

Religiös motivierte Diskriminierung von Frauen

In den mittelasiatischen Ländern ist eine spürbare Islamisierung festzustellen, die die gesamte Gesellschaft ergriffen hat. Man kann mit Recht behaupten, dass die Rechte der Frauen, die in der Sowjetära weitgehend gleiche Rechte mit den Männern besaßen, mit der Islamisierung der Länder zurückgefahren werden auf die islamisch-traditionelle Rolle der Frau im Haus.

Die Islamisierung spiegelt sich auch im Konflikt Armenien–Aserbaidschan wieder, was hinsichtlich des Konflikts um Bergkarabach jederzeit zu einem erneuten Ausbruch von Kampfhandlungen führen kann. Armenien lässt sich dabei von Russland unterstützen und Aserbaidschan von der Türkei.

In Russland hat sich der Versuch der Orthodoxen Kirche, die anderen Glaubensgemeinschaften zu dominieren und über deren Rechte mitzubestimmen, fortgesetzt und an Dynamik gewonnen.

2. Länderauswahl

Frage der CDU/CSU Bundestagsfraktion:

„Der Teil C „Menschenrechte weltweit“ stellt die Entwicklung der Menschenrechtslage in mehr als 70 ausgewählten Staaten und Gebieten im Berichtszeitraum dar und beschreibt die diesbezügliche deutsche und europäische Menschenrechtspolitik. Bildet diese Auswahl die zentralen Herausforderungen der Menschenrechtspolitik angemessen ab? Wo zeichnen sich mittlerweile eventuell neue geographische und thematische Aufgabenschwerpunkte ab?“

Zur Länderauswahl

Die Auswahl der Länder bildet nach unserem Ermessen die zentralen Herausforderungen angemessen ab.

Neue geographische Schwerpunkte

Neue geographische Aufgabenschwerpunkte zeichnen sich nach Einschätzung der IGFM nicht ab. Alle im Augenblick virulenten Krisenherde waren dies bereits im Berichtszeitraum – auch wenn sich die Situation in einigen Ländern zugespitzt hat, wie im Irak und in Syrien, oder sie sich verändert hat, wie z. B. im Jemen. Zugespitzt hat sich die Flüchtlingsproblematik bedingt durch Bürgerkriege, Armutswanderung und religiös motivierte Verfolgung.

Neue thematische Schwerpunkte

Nach Auffassung der IGFM gibt es in der Tat Menschenrechtsthemen, die größere Aufmerksamkeit verlangen. Im Folgenden sind sie innerhalb der betreffenden Länder angesprochen (siehe unten). Ein sich länderübergreifend stärker in den Vordergrund drängendes Problem ist Xenophobie außerhalb Europas:

Xenophobie in Afrika und Asien

Die IGFM stellt fest, dass Xenophobie und Ausländerfeindlichkeit in verschiedenen Ländern Afrikas - zum Beispiel in Nigeria und Südafrika - und Asiens, ganz besonders in Myanmar, stärker im Fokus der Bundesregierung stehen sollten. Das gilt auch für die Diskriminierung von ethnischen Minderheiten und Migranten innerhalb eines Landes. Die Probleme bestehen seit langem, haben sich aber in verschiedenen Ländern weiter zugespitzt.

Ein Beispiel aus Nigeria: Während des Wahlkampfes hat ein traditioneller Herrscher in Lagos, der der ethnischen Gruppe der Yoruba angehört, den in Lagos lebenden Ibos gedroht, dass er sie in der Lagune ertränken lassen werde, wenn sie nicht für seinen bevorzugten Kandidaten stimmen. Die Drohung wurde sehr ernst genommen. Sie ähnelte der Rhetorik, die zur Tötung von Ibos in den 1960er Jahren geführt hat und die schließlich zu dem Biafra-Krieg führte.

In Südafrika führten fremdenfeindliche Statements des Zulu-Königs zu einer Explosion der Gewalt gegen die Ausländer. Ein stärkeres Engagement der Bundesregierung in gemeinsamen Gesprächen mit den Regierungen der südafrikanischen Staaten wäre wünschenswert.

Ägypten

Politische Justiz und Rechtsbeugung: Es hat sich gezeigt, dass die Justiz ägyptisches Recht ebenso wie internationale Menschenrechtsstandards missachtet und offenkundig willkürliche Urteile im Sinne der Regierung spricht. Internationales Aufsehen erregten allerdings vor allem die grotesken Massenverfahren gegen hunderte Anhänger der Muslimbruderschaft, in denen über 600 Angeklagte ohne Beweisaufnahme und Anhörung zum Tode verurteilt wurden. [Diese Urteile wurden im April 2014 gefällt, also kurz nach dem Ende des Berichtszeitraums.]

Willkürliche Verhaftungen, Folter von Gefangenen und die Tötung von insgesamt mehreren hundert Demonstranten werden von Staatsanwaltschaft und Justiz nicht untersucht. In einigen, sehr wenigen Fällen wurden Verfahren eröffnet, aber niemand zur Rechenschaft gezogen.

Demokratie- und Menschenrechtsaktivisten sind Opfer gezielter Einschüchterungen durch die Behörden. Bürger- und Menschenrechtsorganisationen wurden und werden von den Behörden massiv unter Druck gesetzt, nicht mit ausländischen Partnern – inklusive deutschen Institutionen – zusammen zu arbeiten. Für die Annahme von finanzieller Unterstützung, wurden mehrjährige Gefängnisstrafen angedroht.

Frauenrechte Obwohl die Verfassung die Gleichberechtigung von Frauen festschreibt, fehlen von Seiten der Regierung Maßnahmen, Gleichberechtigung im Recht und in der Rechtspraxis auch zu verwirklichen. Nach einer im November 2013 veröffentlichten Untersuchung der Thomson Reuters Foundation ist in Ägypten die Situation von Frauen unter allen arabischen Staaten am schlechtesten.

Sexuelle Belästigung und Nötigung unterhalb des Niveaus einer Vergewaltigung sind in Ägypten nach wie vor nicht strafbar und werden überhaupt nicht verfolgt. Frauen und Mädchen, die Vergewaltigungen oder andere sexuelle Nötigungen zur Anzeige bringen wollten, wurden selbst vielfach Opfer sexueller Belästigung durch Polizeibeamte.

Genitalverstümmelung Über 90 Prozent der Mädchen und Frauen Ägyptens sind an ihren Genitalien verstümmelt, obwohl dies nach ägyptischem Recht verboten ist. Die Regierung lehnt Genitalverstümmelung zwar ab, unternimmt jedoch keine wirkungsvollen Schritte, um diese Praxis tatsächlich zu beenden.

Religionsfreiheit Außer Islam, Christentum und Judentum sind in Ägypten de facto alle anderen Religionen der Welt und Religionslosigkeit verboten. Während der Übertritt zum Islam vom Staat unterstützt wird, verhindern die Behörden das Verlassen des Islam. Ägypter, die vom Islam zum Christentum übergetreten sind, wurden nicht nur von islamischen Extremisten verfolgt, sondern auch verhaftet, bedroht, gedemütigt und gefoltert. Auch Atheisten sind Opfer staatlicher Übergriffe.

Blasphemie-Gesetze Auch aus Ägypten erhält die IGFM immer wieder Meldungen von Menschenrechtsverteidigern, dass das umstrittene „Blasphemie“-Gesetz als Instrument der Repressionen gegen unbequeme Künstler, Dissidenten und religiöse Minderheiten missbraucht wird. Das so genannte „Blasphemie-Gesetz“ wurde 1982 in das ägyptische Strafgesetzbuch aufgenommen. Es wird eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und/oder eine Geldstrafe von 500 bis 1.000 ägyptischen Pfund (in etwa ein Monatslohn) für jeden festgesetzt, „der die Religion dazu benutzt, mündlich, schriftlich oder auf andere Art und Weise extremistisches Gedankengut zu verbreiten, mit dem Ziel, Aufruhr und Zwiespalt zu stiften, die himmlischen Religionen oder eine ihrer Sekten zu missachten und abzuwerten, oder die nationale Einheit und den sozialen Frieden zu gefährden.“ Obwohl das Gesetz eigentlich für alle Religionen Gültigkeit hat, wird es in der Praxis nahezu ausschließlich gegen Atheisten, Christen oder Andersgläubige, jedoch kaum gegen Muslime angewandt. Bereits unter Mubarak wurde dieses Gesetz von den Autoritäten dazu benutzt, religiöse Minderheiten und unbequeme Dissidenten und Künstler zu diskriminieren und zu unterdrücken.

Aserbaidshon

Mitarbeiter regierungskritischer Organisationen müssen jederzeit befürchten, bedrängt, genötigt oder sogar verhaftet zu werden. Die Entrechtung der Frau geht in Aserbaidshon einher mit der zunehmenden Islamisierung der Gesellschaft. Dies wird insbesondere auf dem Land durch die wachsende Zahl muslimischer Mehrehen deutlich. Mangelnder Schutz nach Scheidung und unzureichender oder fehlendem Rechtsbeistand ist an der Tagesordnung. Folgen der Entrechtung von Frauen sind Menschenhandel/Frauenhandel sowie mangelndes Interesse an der Bildung und Ausbildung von Mädchen.

Armenien

Armenien und Aserbaidshon leiden unter den Auswirkungen des Konfliktes um Bergkarabach. Das Problem Bergkarabach und die durch diesen Konflikt mehrfach verschobenen Landesgrenzen betreffen u.a. Flüchtlinge, die Zuflucht in Deutschland gesucht haben und hier um

Asyl nachsuchen. Es sind hinsichtlich der Zugehörigkeit und der tatsächlichen Bürgerschaft Fehler in der Einschätzung gemacht worden, wobei die IGFM den Eindruck hat, dass deutsche Sachverständige bewusst Flüchtlinge nach Armenien geschickt haben – mit dem ein Übernahmeabkommen existiert - obwohl sie keine armenischen Bürger sind. Einmal aus Deutschland ausgeschafft, ist die Rückkehr der zu Unrecht Abgeschobenen durch eigene Beweisführung kaum mehr möglich. Mit Aserbaidschan besteht kein Übernahmeabkommen.

Belarus (Weißrussland)

Die Menschenrechtslage in Weißrussland ist richtig dargestellt und ist mit einigen Ländern in Osteuropa vergleichbar. Angst und Unsicherheit, eine freie Meinung öffentlich zu äußern, wird gefördert. Dadurch ist bei Jugendlichen eine Parallelwelt entstanden. Einflussnahme durch Menschenrechtsbildung ist möglich. Menschenrechtsvereine können registriert werden, wenn sich ihr Tätigkeitsfeld z.B. auf die Bildung beschränkt.

China

Organraub In der Volksrepublik China werden nach den USA weltweit die meisten Organtransplantationen vorgenommen. Eine Infrastruktur für Organspenden wie z. B. in Europa oder Nordamerika existiert in China nicht und die Herkunft von zehntausenden Spender-Organen ist völlig unklar. Vorwürfe, staatliche Institutionen würden sich am Verkauf von Organen von Gefangenen und Lagerhäftlingen beteiligen und Gefangene sogar „auf Bestellung“ hinrichten, konnte die Regierung nicht ausräumen.

Folter China hat 2010 wichtige gesetzliche Grundlagen für die Beendigung von Misshandlungen und Folter geschaffen. Nach wie vor wird Folter jedoch systematisch eingesetzt und es bestehen starke Zweifel daran, dass die Regierung den Willen hat, dies zu ändern.

Iran

Systematische Diskriminierung von Frauen Die Formulierung, Frauen seien „nicht gleichgestellt“, ist deutlich untertrieben. Eine Reihe von Gesetzen der Islamischen Republik verstößt erheblich gegen internationales Recht, so z. B. die Nichtzulassung von Frauen zu verschiedenen Studienrichtungen und Berufen wie dem Richteramt, die Benachteiligungen beim sogenannten „Vergeltungsrecht“, beim Zeugenrecht, beim Ehe- und Scheidungsrecht, beim Sorgerecht und anderen mehr. Nach den „Blutgeld“-Regelungen des iranischen Strafrechts ist das Leben einer Frau nur halb so viel Wert wie das eines Mannes.

„Recht“ auf sexuellen Gehorsam der Ehefrau Nach dem im Iran geltenden islamischen Ehe- und Familienrecht haben Ehemänner „das Recht“, ihre Frauen auch mit Gewalt zum sexuellen Gehorsam zu zwingen. Nach dieser Logik kann es Vergewaltigungen in der Ehe „nicht geben“. Häusliche Gewalt wird im Iran mit Verweis auf Koran und islamische Überlieferung gerechtfertigt. Ein Ehemann darf seine Frau schlagen, wenn er „Ungehorsam fürchtet“.

Sexuelle Gewalt durch Islamische Revolutionswächter und Beamte Nach Informationen der IGFM werden Frauen in iranischen Gefängnissen häufig sexuell belästigt, erniedrigt und in manchen Fällen auch vergewaltigt. In einigen Fällen hatten iranische Geistliche sogar zeitlich befristete Ehen zwischen Revolutionswächtern und weiblichen Gefangenen geschlossen - gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen inhaftierten Frauen. Auf diese Weise konnten Revolutionswächter „legal“ Gefangene vor ihrer Hinrichtung vergewaltigen.

De facto Freibrief für „Ehrenmorde“ Das iranische Strafrecht erlaubt ausdrücklich, dass ein Vater oder väterlicher Großvater nicht hingerichtet werden darf, wenn er die eigenen Nachkommen tötet. Dem Mörder droht höchstens ein „Blutgeld“, wenn es von den Erben des Opfers gefordert werden sollte – was in aller Regel nicht der Fall ist. Bei „Ehrenmorden“ dieser Art wird von Seiten der Behörden in der Regel gar kein Prozess eröffnet. Darüber hinaus garantiert das iranische Strafrecht Straffreiheit, wenn das Opfer „getötet werden durfte“ (mahdur ad-dam). Danach „dürfen“ z. B. Menschen getötet werden, die sich vom Islam abgewandt oder „Gotteslästerung“ begangen haben. Ebenso Atheisten oder Anhänger „nicht geschützter Religionen“.

Verfolgung von sexuellen Minderheiten Im Iran kann Homosexualität bei Männern nach dem dort geltenden islamischen Strafrecht mit dem Tod bestraft werden. Bei Frauen mit 100 Peitschenhieben oder – bei mehrfacher Wiederholung – mit dem Tod. Homosexuelle werden drangsaliert, willkürlich verhaftet und misshandelt. Vermutlich wurden im Iran bereits mehrere tausend Menschen allein wegen ihrer Homosexualität getötet.

Folter Die IGFM unterstreicht, dass die iranischen Behörden willkürliche körperliche Gewalt, physische und psychische Folter nicht nur sporadisch, sondern systematisch einsetzen.

Verweigerung medizinischer Hilfe für politische Gefangene Trotz teilweise sehr großer gesundheitlicher Probleme wird eine medizinisch dringend notwendige Betreuung in den iranischen Haftanstalten nicht sichergestellt. Insbesondere politischen Gefangenen wird in vielen Fällen eine ausreichende medikamentöse Versorgung wie z. B. mit Schmerzmitteln verweigert. Auch medizinisch dringend erforderliche Behandlungen außerhalb des Gefängnisses werden nicht ermöglicht.

Unmenschliche und erniedrigende Strafen Der Strafrechtskatalog des Iran enthält Strafen, die nach den Vereinten Nationen definitiv als Folter geächtet sind. Dazu zählen Kreuzigung und Steinigung, die aber im Berichtszeitraum nach den Informationen der IGFM nicht vollstreckt wurden. Vielfach angewandt werden aber Auspeitschungen.

Systematische Zensur Die iranische Regierung kontrolliert im Detail die Arbeit aller TV- und Rundfunksender des Landes. Praktisch alle unabhängigen Medien werden inzwischen entweder von der Regierung kontrolliert oder wurden geschlossen. Iranische Behörden versuchen mit großem Aufwand, durch Filterung von Internet und E-Mails die eigene Bevölkerung von unabhängigen Informationen abzuschneiden. Der Empfang ausländischer Satellitenprogramme ist verboten. Den iranischen Behörden gelingt es nicht, dieses Verbot durchzusetzen, aber immer wieder werden Satellitenschüsseln beschlagnahmt, zerstört und die Besitzer bestraft.

Willkürliche Urteile Angeklagten wird regelmäßig eine effektive Verteidigung unmöglich gemacht. Sie erhalten vielfach keine Informationen über die ihnen zur Last gelegten Vorwürfe, keine Akteneinsicht, keinen Zugang zu ihrem Anwalt, kein schriftliches Urteil und keine Urteilsbegründung – selbst dann, wenn die Todesstrafe verhängt wurde.

Verfolgung von Konvertiten und religiösen Minderheiten Iraner, die nicht mehr dem Islam angehören möchten, sind im Iran Opfer vielfältiger Einschüchterungen und staatlicher Gewalt. Der Übertritt vom Islam zu Christentum, Judentum oder einer anderen Religion kann mit dem Tod bestraft werden. Drohungen, willkürliche Verhaftungen und Misshandlungen sind sehr häufig.

Verfolgung religiöser Minderheiten „Religiöse wie ethnische und gesellschaftliche Minderheiten leiden unter Diskriminierungen und Repressionen.“ Diese Darstellung im Menschenrechtsbericht ist zutreffend, sie sollte nach Ansicht der IGFM aber stärker ausgeführt werden: Die Bahá'í sind mit etwa 300.000 Angehörigen die größte nichtmuslimische Minderheit im Iran. Die Regierung verleumdet und entrechtet sie systematisch und spricht ihnen sogar das Existenzrecht ab. Alle Mitglieder ihres informellen Führungsgremiums sind ohne Begründung zu langen Gefängnisstrafen verurteilt worden. Bahá'í wird der Zugang zu höherer Bildung verweigert.

Knebelung durch astronomisch hohe Kautionen Zahlreiche Aktivisten der Menschenrechtsbewegung und der Zivilgesellschaft wurden zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt, aber gegen außerordentlich hohe Kautionen „vorläufig“ freigelassen. Die Vorwürfe lauten meist auf „Gefährdung der nationalen Sicherheit“ und „Propaganda gegen das System“. Die Kautionssummen sind für iranische Einkommensverhältnisse geradezu astronomisch hoch. Sie können nur erbracht werden, indem Angehörige und Freunde ihre Häuser oder Kanzleien an den Staat verpfänden. Den „vorläufig“ Freigelassenen droht jederzeit eine erneute Verhaftung. Vor allem aber droht den Bürgen für die Kaution der wirtschaftliche Ruin, so dass die Betroffenen effektiv gezwungen sind, ihr Engagement z. B. für Menschen- oder Frauenrechte einzustellen.

Diskriminierung ehemaliger politischer Gefangener im Alltag Auch nach Entlassung aus dem Gefängnis unterliegen viele ehemalige politische Gefangene Einschränkungen in ihren Bürgerrechten. So unterliegen viele von ihnen Betätigungsverboten. Dadurch haben sie sehr eingeschränkte Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Kirgistan

Die Zustandsbeschreibung ist weitgehend zutreffend, besonders was die Lage der Frauen angeht. Der innerethnische Konflikt im Jahre 2010, als Kirgisen die usbekische Minderheit überfielen und versuchten, sie zu vertreiben, ist zu oberflächlich dargestellt. Der Konflikt entzündete sich u.a. an Wasserinteressen. Die IGFM ist unmittelbarer Augenzeuge der ersten pogromartigen Übergriffe, hat sie gefilmt und weiß daher, dass diese Verbrechen weitgehend von der OSZE unbeobachtet blieben. Ein rechtzeitiges Eingreifen der OSZE hätte mithelfen können, die Flucht von fast einer Million Menschen und die Ermordung von ca. 2.000 Menschen zu stoppen oder zumindest zu mindern.

Korea, Demokratische Volksrepublik (Nordkorea)

Die IGFM bestätigt die Darstellung der Menschenrechtslage in der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea). Dabei sollte die „Glaubens- und Meinungsfreiheit“ stärker gewichtet werden.

Glaubens- und Meinungsfreiheit In Nordkorea wird die „Juche“-Ideologie quasi als Staatsreligion praktiziert. Das durch die Verfassung in §68 festgeschriebene Recht auf Religionsfreiheit spielt in der Praxis keine Rolle. Es gibt wenige offiziell registrierte Christen oder Gläubige anderer Religionen. Bereits der Besitz religiöser Schriften, z. B. einer Bibel, kann zu langjährigen Haftstrafen in Gefangenenlagern führen. Nordkorea gilt als das Land, welches z. B. Christen intensiv verfolgt. Insbesondere die tatsächliche, oder zumindest vermutete, Verbreitung des christlichen Glaubens wird hart, bis hin zur Todesstrafe geahndet.

Kuba

Religionsfreiheit Obwohl in der Verfassung den kubanischen Bürgern das Recht zugestanden wird, innerhalb des gesetzlichen Rahmens jeden beliebigen religiösen Glauben zu praktizieren und zu lehren, werden kleinere Religionsgemeinschaften (darunter protestantische Kirchen, Muslime, Juden, Rastas) in der Ausübung ihrer Religion stark eingeschränkt. Sie erhalten keine Genehmigung, Gotteshäuser zu errichten und ihren Glauben an Schulen und Universitäten zu lehren und werden von der Regierung verfolgt.

Zensur Zensur ist auf Kuba allgegenwärtig. Presse, Bücher, Filme, Radio, Musik und Kunst werden auf „kontrarevolutionären Inhalt“ (Kritik am kommunistischen Regime) geprüft. Die einzige legale Tageszeitung ist die Zeitung der Kommunistischen Partei Kubas „Granma“. Regimekritische Journalisten und Schriftsteller werden bedroht, ihre Arbeit einzustellen, verhaftet und können zu langjährigen Gefängnisstrafen verurteilt oder monatelang ohne offizielle Anklage inhaftiert werden. Die Repressionen richten sich oftmals nicht nur gegen die Dissidenten selbst, sondern auch gegen ihre Angehörigen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, von der Schule verwiesen oder sogar körperlich angegriffen und bedroht werden. Der Zugang zum Internet ist auf Kuba weiterhin sehr stark eingeschränkt, E-Mails und Daten werden durch die Regierung kontrolliert. Selbst die Verteilung von Flugblättern mit regimekritischem Inhalt kann langjährige Gefängnisstrafen zur Folge haben. Auch die Kunst genießt auf Kuba keinerlei Freiheiten, Ausstellungen von Dissidenten werden verboten, die Künstler bedroht, angegriffen und verhaftet.

Folter und unmenschliche Haftbedingungen Obwohl die Republik Kuba die UN-Antifolterkonvention bereits 1955 ratifiziert hat, erhält die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte immer wieder Berichte von politischen Gefangenen, die über Folter und unmenschliche Haftbedingungen klagen. Vor allem die mangelnde medizinische Versorgung führte in einigen Fällen sogar zum Tod von Häftlingen unter angeblich „ungeklärten Umständen“. Dissidenten werden in kubanischen Gefängnissen immer wieder physisch und psychisch gefoltert und in so genannte „Strafzellen“ verlegt. Diese Zellen sind zu klein, um ausgestreckt darin zu liegen, schmutzig und dunkel. Verdorbenes Essen, verschimmelte Löcher auf den

Böden der Zellen, die als Toiletten dienen sind für inhaftierte Dissidenten an der Tagesordnung.

2013 in Kraft getretene Reiseerleichterungen Diese Reiseerleichterungen gelten nicht für jene Dissidenten, die nur unter der so genannten „extrapenalen Lizenz“ frei sind. Dazu zählen auch die 12 auf Kuba verbliebenen Mitglieder der „Gruppe 75“. Juristisch gesehen wurde ihnen nur ein Hafturlaub gewährt, der ohne Angabe von Gründen jederzeit wieder beendet werden kann.

Gemeinsamer Standpunkt der EU Kuba bemüht sich weiterhin um die Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes der EU von 1996 gegenüber Kuba. Eine Kernbedingung der Europäischen Union für die Aufhebung dieses Standpunktes ist die Verbesserung der Menschenrechtslage auf Kuba. Nachdem das Castro-Regime aber weiterhin unverhältnismäßig hart gegen Dissidenten und Andersdenkende vorgeht und es in den vergangenen Monaten weiterhin zu zahlreichen politisch motivierten Kurzzeitverhaftungen kam (610 im März 2015) – besonders betroffen sind weiterhin die Bürgerrechtsorganisation „Damen in Weiß“ und die oppositionelle „Patriotische Union Kubas (UNPACU)“ – ist es eindeutig, dass Kuba in diesem Bereich nichts zu einer Verbesserung der diplomatischen Beziehungen beigetragen hat.

Rassismus Obwohl die kubanische Regierung immer wieder betont, dass es auf Kuba keinen Rassismus gibt, sieht die Realität immer noch anders aus. Afrokubaner haben statistisch gesehen die schlechtere Bildung, sind daher in höheren Positionen immer noch unterrepräsentiert, besitzen selten eigene Geschäfte, haben eine schlechtere Wohnqualität und werden eher strafrechtlich verfolgt. Rund 80 Prozent der kubanischen Häftlinge waren 2014 Afrokubaner. Afrokubaner werden im Gefängnis öfter und brutaler misshandelt als weiße Häftlinge.

Menschenrechtsverteidiger Die Bundesregierung unterstreicht sehr richtig, dass Menschenrechtsverteidiger wichtige Akteure beim Aufbau und Erhalt von stabilen, gerechten und demokratischen Gesellschaften sind. Die Bundesregierung hat den UN-Menschenrechtsrat in Genf mehrmals als Forum genutzt, um öffentlich auf die besorgniserregende Situation von Menschenrechtsverteidigern in verschiedenen Ländern hinzuweisen.

Menschenrechtsverteidiger werden auf Kuba bedroht, angegriffen und inhaftiert. Kinder von Dissidenten trifft die konsequente Diskriminierung ebenso wie die Dissidenten selbst. Mitglieder der Bürgerrechtsorganisation „Damen in Weiß“ werden regelmäßig bedroht und geschlagen.

Marokko

Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit und andere Freiheitsrechte werden staatlich eingeschränkt. Aktivitäten von Verbänden, NGOs sowie Einzelpersonen, die sich für Menschenrechte oder die Selbstbestimmung der Westsahara einsetzen, werden behindert oder strafrechtlich verfolgt. Durchsuchungen von Büros, das Hacken von Internetseiten, Fälschungen von Beweismaterialien, gewaltsame und anonyme Festnahmen, geheime Haft ohne Rechtsbeistand oder unrechtmäßige Gerichtsprozesse entgegen den internationalen Normen eines fairen Prozesses, kennzeichnen die Menschenrechtslage.

Folter Obwohl Folter und andere Formen der Misshandlung in Marokko bereits seit einigen Jahren ausdrücklich verboten sind, gibt es immer wieder Berichte von Folter bei Verhören und in Gefängnissen. Die faktische Straflosigkeit der Täter (keine Untersuchungen und Strafverfolgungen gegen Sicherheitskräfte, die Folter angewandt haben), sowie Defizite im Justizsystem zeigen, dass Misshandlungen und Folter sogar begünstigt werden.

Frauenrechte NGOs sind beunruhigt über die Umsetzung der Gesetze und Pläne zur Unterbindung von Gewalt gegenüber Frauen sowie der Stärkung ihrer Gleichstellung. Verstärkter Konservatismus macht sich breit und äußert sich z.B. durch die arrangierte Heirat minderjähriger Mädchen. Die Rate stieg zwischen 2013 und 2014 um über 90% an. Die Richter stimmen den Eheschließungen uneingeschränkt zu.

Moldau

Die Situation ist treffend dargestellt. Vom abtrünnigen Landesteil Transnistrien geht die Förderung von Spannungen aus, ähnlich der Ostukraine. Armut bildet den Nährboden für Menschenrechtsverletzungen. Im Zuge des Ukraine-Konflikts wurden in Transnistrien wirtschaftliche Anreize zum Schüren von Hass geschaffen (Erhöhung der Renten, Verbilligung von Energiekosten zur Förderung des Anreizes, Russisch zu sprechen und in Russland leben zu wollen).

Myanmar

Schutz vor Kinderarbeit Myanmar steht an führender Stelle des Maplecroft Kinderarbeitsindex. Auch wenn punktuell Ansätze zur Bekämpfung von Kinderarbeit (darunter fällt auch das im Bericht genannte Problem der Kindersoldaten) gemacht werden, sind arbeitende Kinder weit verbreitet. Es fehlt die Ratifizierung von internationalen Schutzabkommen. Die myanmarische Regierung sollte Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit stärken und fördern.

Umgang mit ethnischen Minderheiten durch staatliche Stellen Die IGFM begrüßt, dass der Bericht auf die Situation der Rohingyas in Myanmar eingeht. Es sollte jedoch noch hervorgehoben werden, dass Rohingyas von der Regierung als „illegale Einwanderer“ bezeichnet werden. Somit werden sie nicht als eine der 135 registrierten Minderheiten anerkannt, wodurch Grundrechte, wie z. B. die Staatsbürgerschaft, verweigert werden - auch die Bezeichnung „Rohingya“ fällt darunter. Darüber hinaus wird ihnen dadurch das Wahlrecht verweigert. Eine soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist nicht möglich.

Anerkennung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte Trotz der Mitgliedschaft in zahlreichen internationalen Gremien, wie z. B. den Vereinten Nationen, hat Myanmar bisher den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte weder unterschrieben noch ratifiziert. Dies muss dringend nachgeholt werden, da dies eine wichtige Basis für den Umgang mit ethnischen und religiösen Minderheiten ist.

Pakistan

Untätigkeit der Behörden Auch wenn die große Masse der Menschenrechtsverletzungen einen islamistischen Hintergrund hat, so begünstigt die Untätigkeit der pakistanischen Polizei diese Verbrechen. Vielfach greift die Polizei nicht zum Schutz von Frauen oder Angehörigen von Minderheiten ein, oder tut dies erst viel zu spät oder in völlig unzureichendem Maße. Die Polizei weigert sich vielfach Anzeigen oder Protokolle von Frauen oder Angehörigen der Minderheiten aufzunehmen. De facto sind Frauen und Nichtmuslime Staatsbürger zweiter Klasse.

Menschenrechtswidrige Gesetze Teile der Strafgesetze und der Strafprozessordnung der Islamischen Republik Pakistan diskriminieren Frauen und Nichtmuslime in erheblichem Maße, verletzen Völkerrecht und verstoßen gegen UN-Menschenrechtsverträge, die Pakistan ratifiziert hat. Die Regierung hat augenscheinlich keinerlei Interesse daran, diese Bestandteile des Islamischen Rechts zu ändern und Gleichberechtigung zu ermöglichen.

Blasphemie-Gesetze Bei abwertenden Äußerungen über den Islam oder den Propheten Mohammed droht in Pakistan die Todesstrafe. Der Vorwurf der Blasphemie wird von Islamisten genutzt, um Andersdenkende und Minderheiten einzuschüchtern und zu tyrannisieren. Abwertende Äußerungen gegen andere Religionen als den Islam sind alltäglich und stehen nicht unter Strafe.

Türkei

Frauenrechte Rechtlich hat es in der Türkei Fortschritte im Bereich der Frauenrechte gegeben. Doch nicht nur die „gesellschaftliche Wirklichkeit“ bleibt dahinter zurück, sondern auch die Rechtspraxis. Die strafrechtlichen Mittel bei Gewalt gegen Frauen werden bisher in der Regel nicht ausgeschöpft. Schulungen für Beamte zum Umgang mit Gewalt gegen Frauen und den Opfern sind dringend nötig.

Intransparenz bei Justiz und Polizei Das Verhalten von Staatsanwaltschaften, Polizei und Justiz ist vielfach intransparent und von Willkür geprägt. Eine wirksame Strafverfolgung von Willkür und Straftaten im Amt findet nicht statt. Ein politischer Wille, dies zu ändern ist gegenwärtig nicht erkennbar.

Enteignungen Bei den Enteignungen von kirchlichem Eigentum hat es einerseits einige Entschädigungen und Rückgaben gegeben. Die Probleme bestehen in vielen Fällen aber weiter, in Einzelfällen hat es sogar neue staatliche Forderungen gegeben.

Anerkennung des Völkermords an Armeniern und Aramäern Eine Anerkennung des Völkermordes an Armeniern und Assyriern steht nach wie vor aus. Elementar wäre es, die Schulbücher des Landes zu überarbeiten und hetzende und minderheitenfeindliche Inhalte zu entfernen.

Minderheitenrechte Die Rechte von ethnischen und religiösen Minderheiten liegen in der Türkei weit hinter den internationalen Standards. Trotz einzelner Fortschritte gilt dies nach wie vor insbesondere für Kurden und die christliche Minderheit. Die Türkei hat zwar den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert, aber zu Art. 27 (Minderheitenrechte) ausdrücklich Vorbehalte angemerkt. Die uneingeschränkte Ratifizierung dieses UN-Paktes steht aus.

Ausbildung von Kirchenpersonal Problematisch ist nicht nur die im Bericht erwähnte verweigerte Wiedereröffnung des seit 1971 geschlossenen griechisch-orthodoxen Priesterseminars Chalki. Prinzipiell muss es die Möglichkeit geben, offiziell Kirchenpersonal ausbilden zu können. So ist seit 1970 das Heilig Kreuz Seminar der Armenisch-Apostolischen Kirche geschlossen und die „Vereinigung Protestantischer Kirchen“ (Türkei) beklagt für 2014, dass man „keinerlei Fortschritt in Bezug auf den Schutz der Rechte der Christen auf Ausbildung ihrer eigenen religiösen Mitarbeiter feststellen kann“.

Rubrik „Religionszugehörigkeit“ Wie u.a. in EU-Türkei-Fortschrittsberichten angemahnt, wurde die Rubrik „Religionszugehörigkeit“ im Personalausweis bisher nicht gestrichen. Dies vergrößert das Risiko der Diskriminierung von nichtmuslimischen Minderheiten.

Endloser Christenmordprozess Der Prozess wegen des Mordes an den drei Christen in Malatya 2007 zog sich 2012 - 2014 weiter hin.

Usbekistan

Die Menschenrechtslage ist nach Auffassung der IGFM zutreffend dargestellt. Die Opposition wird von der Regierung unterdrückt. Islamistische Strömungen werden strikt bekämpft. Permanente Menschenrechtsverletzungen durch eine Herrschaft der Administration sind symptomatisch für Usbekistan. Ebenso korrupte Richter, Staatsanwälte und Polizisten sowie das System der Dauerinhaftierungen durch Schachtelverurteilungen.

3. Brennpunktthema „Weibliche Genitalverstümmelung“

Frage der CDU/CSU Bundestagsfraktion:

„Das Brennpunktthema des Berichts ist das Problem der weiblichen Genitalverstümmelung. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass die Praxis dieser schweren Menschenrechtsverletzung innerhalb und außerhalb Deutschlands beseitigt wird. Wo sehen Sie im Hinblick auf die im Bericht genannten Maßnahmen und Initiativen Ansatzpunkte, um den Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung noch weiter zu intensivieren?“

Die IGFM begrüßt die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM) ausdrücklich. Allerdings ist der Weg bis zur tatsächlichen Beseitigung dieser besonders schwerwiegenden Form von Menschenrechtsverletzung noch sehr weit. Eines der Hauptprobleme ist, dass bisher die strafrechtlichen Konsequenzen für die Verstümmelung nicht greifen. Die IGFM schlägt folgende Maßnahmen vor, bzw. unterstützt sie:

Medizinische Versorgung und Vorsorge

- Einführung einer Meldepflicht für FGM bei Minderjährigen und eines zentralen Melderegisters.
- Darüber hinaus eine Meldepflicht von Ärztinnen und Ärzten, die von einer drohenden Genitalverstümmelung erfahren, an das Jugendamt, die Polizei, sowie an das zentrale Melderegister.
- Erarbeitung von Richtlinien für die Behandlung und Beratung von verstümmelten Frauen und Mädchen. Zielgruppe sollten Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Pflegefachkräfte sein.
- Erarbeitung von Richtlinien für Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen und Tagesmütter.
- Ausweitung des Themas Genitalverstümmelung bei der medizinischen Ausbildung in Deutschland.
- Erstellung und Verbreitung von mehrsprachigem Informationsmaterial zum Thema Genitalverstümmelung, das in den Praxen von Frauenärzten, Kinderärzten und Hebammen ausliegt und auch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, von Flüchtlingsberatungsstellen und Schulen vertrieben werden sollte.

Ergänzende Sanktionen

- Im Falle einer Verstümmelung der Tochter nach der Einreise in Deutschland, sollte den Eltern auch dann mit Ausweisung gedroht werden können, wenn das Strafmaß unterhalb der dafür sonst erforderlichen Freiheitsstrafe von drei Jahren liegt.
- Bei einer Ausweisungsentscheidung gegen die Eltern durch Genitalverstümmelung bedrohter Mädchen und Jugendlicher ist sicherzustellen, dass die Opfer selbst nicht ausreisen müssen.

Aufenthalt

- Einführung einer Pflichtuntersuchung insbesondere bei einreisenden Asylbewerbern oder Kontingentflüchtlingen aus betroffenen Herkunftstaaten, um festzustellen, ob ein Mädchen bereits bei der Einreise verstümmelt war. Dokumentation der Untersuchung in einem zentralen Melderegister.
- Länder, in denen Genitalverstümmelung relevant verbreitet ist, sollten für nicht verstümmelte Mädchen, junge Frauen und Mütter mit weiblichen Kindern nicht als „sichere Herkunftsländer“ eingestuft werden.
- Bei Asylantragstellerinnen aus Ländern, bei denen bekannt ist, dass dort Genitalverstümmelung verbreitet ist, sollten die Anhörungen ausschließlich durch entsprechend qualifizierte weibliche Mitarbeiterinnen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und weibliche Sprachmittlerinnen erfolgen.

Beratung, Betreuung und Hilfe

- Einführung einer Pflichtberatung, bei der Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge aus betreffenden Staaten im Rahmen ihres Asylverfahrens zwingend ein Gespräch mit einem ausgebildeten Sozialarbeiter über die Folgen von Genitalverstümmelung und die in Deutschland drohenden Strafen führen müssen.

- Schulung und Information aller professionell Betroffenen, insbesondere bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Gesundheits- und Ausländerbehörden, Gerichten, Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen, Schulen und Kindergärten, um diese in die Lage zu versetzen, jederzeit Aufklärung und Hilfe im Einzelfall leisten zu können.
- Spezialisierte Beratungsstellen für Opfer und potenzielle Opfer sollten neu geschaffen und finanziert oder bereits vorhandene Beratungsstellen um entsprechende Angebote ergänzt werden.

Internationaler Handlungsbedarf

- Deutlich verstärkte Unterstützung von Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit, die sich in den betroffenen Ländern für die Abschaffung der Genitalverstümmelung engagieren. Der Bericht der Bundesregierung ist in diesem Bereich wenig konkret. Hier scheint noch großes, wenig genutztes Potential zu liegen.
- Kopplung von finanziellen Hilfen an Fortschritte bei der Bekämpfung von FGM.
- Die „Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Schlüsselakteuren, (...) wie religiösen (...) Autoritäten“ sollte dringend ausgebaut werden. Ein Beispiel: In Ägypten, einem der Schlüsselstaaten mit Blick auf FGM, duldet die koptische Kirche zwar die Arbeit kirchlicher Initiativen gegen FGM. Der koptische Papst hat FGM aber bis heute nicht öffentlich verurteilt.

Schlussbemerkung

Die Gräueltaten des IS in Irak/Syrien und von Boko Haram in Nordostnigeria fanden überwiegend erst nach Ende des Berichtszeitraumes statt. Die fortschreitende Tendenz zu einer Ausweitung von religiös motivierten Verfolgungen, Vertreibungen und Verbrechen gegen die Menschenrechte ist aber überdeutlich. Es ist Aufgabe der Menschenrechtspolitik, dem entgegen zu wirken und für die Opfer vor Ort, wie in den Gastländern Hilfe zu leisten.

Neben den erwähnten Anmerkungen betrachtet die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte die zunehmende Zensur in digitalen Medien (Blogs, Webseiten, E-Mail) mit Sorge. Schon während des Berichtszeitraums nutzten Bürgerrechtler und viele Vertreter der Zivilgesellschaft soziale Medien und virtuelle Kommunikation für ihre Anliegen. Oftmals zensieren die kritisierten Regierungen das Internet im eigenen Land flächendeckend, in manchen Ländern geschieht dies sogar durch eigene Cyber-Polizeinheiten. Somit würde die IGFM einen stärkeren Fokus der Bundesregierung auf diese Problematik begrüßen. Nach Einschätzung der IGFM wird diesem Bereich auch in Zukunft größere Wichtigkeit zukommen.

Es ist darüber hinaus Aufgabe der Politik, atomare Gefahren auf dem Weg der Diplomatie zu verringern und zu beenden. Dabei dürfen aber die Menschenrechtsverletzungen in Staaten wie dem Iran und Nordkorea nicht als weniger bedeutende Randprobleme eingestuft werden. Sie müssen beharrlich auf die Tagesordnung gesetzt und im Sinne der Opfer vertreten werden.